

Vogtländischer Anzeiger.

3. Stück.

Plauen, Sonnabends den 18. Januar 1812.

Ausschreiben an sämtliche Creiß- und Bezirks-Steuer-Einnahmen. Die zu Aufbringung der neuen außerordentlichen Staats-Bedürfnisse von den Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, nach der Nahrung und dem Gewerbe, zu leistenden Beyträge betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August,
König von Sachsen &c. &c. &c.

&c. &c. Nachdem Wir, besage Unsers die Grundstücken-Besitzer betreffenden Ausschreibens vom 10. dieses Monats, einen Theil der von Einer getreuen Landschaft zu den neuen und außerordentlichen Staats-Bedürfnissen für das nächste Jahr 1812 bewilligten Summen, nächst dem von sämtlichen Unterthanen in Rücksicht ihrer Nahrung und Erwerbes, provisorisch aufbringen zu lassen gemeynet sind; So finden Wir §. I. in Ansehung der von selbigen nach gewissen Classen zu leistenden Beiträge, Folgendes zu bestimmen und anzuordnen für nöthig:

Classis I.

Besoldungen und Pensionen.

1) Besoldungen.

a) Alle und jede besoldete Diener oder Die-

nerinnen, sie mögen bei Uns Selbst, oder bei Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses, bei einem Hofstaate, oder in Civil- oder Militär-Diensten angestellt seyn, überhaupt alle ein öffentliches, geistliches oder weltliches Amt bekleidende oder unter die Mitglieder einer geistlichen Corporation gehörende, oder auch in Privatdiensten stehende, jedoch unter die Class. V. erwähnten gemeinen Dienstboten nicht zu rechnende Personen, welche aus öffentlichen Cassen oder von Privatpersonen besoldet werden, oder sonst deshalb Einkünfte genießen, entrichten, wenn solche Besoldung oder Einkünfte jährlich mehr als Fünfzig Thaler und bis Ein Tausend Thaler betragen, davon Ein halb pro Cent, und von einem über Ein Tausend Thaler jährlich betragenden dergleichen Einkommen oder Gehalt, es mag solcher aus einer oder aus mehreren Cassen bezahlt werden, Ein pro Cent.

b) Diejenigen unter den vorgedachten Personen, deren Dienstehalten zum Theil oder auch wohl ganz in Accidentien, Quoten von Cassengeldern, Sporteln, Gebühren, Quartiergeld, Naturaldeputaten, oder andern angewiesenen oder gestatteten Dienstehalten besteht,

steht,